

GR_GERICHTE ZK1 2023 19 vom 21. April 2023

GR Gerichte, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_19

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 19 du 21 avril 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 19 del 21 aprile 2023

Regeste

vorsorgliche Massnahmen | Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist eine Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Berufung (Art. 311 ff. ZPO) zeichnet sich das zweitinstanzliche Verfahren dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen

E. 4

/ 8 Entscheid mit Berufung anfecht, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrechterhalten lassen. Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 4A_397/2016 v. 30.11.2016 E. 3.1 m.w.H.). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; 142 III 413 E. 2.2.4; je m.w.H.). Der Rechtsmittelkläger muss sich mit den einschlägigen Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen und darf sich nicht darauf beschränken, seine vorgetragene Auffassung vor Rechtsmittelinstanz schlicht zu wiederholen (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 m.w.H.; BGer 4A_572/2019 v. 20.12.2019 E. 2). Die beschriebenen Anforderungen an die Begründung der Berufung gelten auch für die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 5A_580/2021 v. 21.4.2022 E. 3.3). 3. Gegenstand dieser Beschwerde bildet einzig die Verlegung der Prozesskosten im vorinstanzlichen Massnahmeverfahren. Antragsgemäss ist zu prüfen, ob die vorgenommene Kostenverlegung zulässig war oder ob die Verteilung im Hauptverfahren hätte vorgenommen werden müssen. Eventualiter beantragt der Beschwerdeführer, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung um die Hälfte zu kürzen sei (vgl. act. A.1, Ziff. I.).

E. 4.1

Grundsätzlich werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Insbesondere, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war, oder wenn andere besondere

Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen, kann das Gericht gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. b und f ZPO von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen kann gemäss Art. 104 Abs. 3 ZPO zusammen mit der Hauptsache entschieden werden, wobei es dem Gericht auch erlaubt ist, die Kostenverteilung im vorausgehenden Massnahmeentscheid vorzunehmen. Dabei hatte der Gesetzgeber mit der Regelung in Art. 104 Abs. 3 ZPO offenbar insbesondere jene Fälle vorsorglicher Massnahmen im Auge, bei

E. 4.2

Vorliegend bringt der Beschwerdeführer mit Verweis auf den Basler-Kommentar (Viktor Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 6 zu Art. 104 ZPO) vor, dass es sinnvoll sei, die Kosten des Massnahmeverfahrens zusammen mit dem Endentscheid in der Hauptsache zu liquidieren, wenn die Massnahmen im Rahmen eines hängigen Hauptprozesses angeordnet würden. Eine Kostenverlegung an den Gesuchsgegner sei unbillig, wenn sich später herausstelle, dass der im Massnahmeverfahren geschützte Anspruch gar nicht bestehe (vgl. act. A.1, Ziff. III.2.).

E. 4.3

Wie dargelegt, steht es grundsätzlich im Ermessen des Massnahmerichters, ob es die Kostenfolgen direkt regeln will, wenn – wie vorliegend – ein Hauptverfahren bereits rechtshängig ist. Wenn der Beschwerdeführer nun vorbringt, dass dies für den Fall, dass der Hauptanspruch später abgewiesen werde, unbillig sei, ist ihm das Folgende entgegenzuhalten: Erstens besteht gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den kantonalen Prozessordnungen kein allgemeiner Grundsatz, wonach die Kosten des Massnahmeverfahrens zwingend dem Ausgang des Hauptprozesses folgen (BGer 5P.496/2006 v. 22.01.2006 E. 4.2 u. 4.3; 5A_702/2008 v. 16.12.2008 E. 3.3.2). Gemäss dieser Rechtsprechung ist es nicht automatisch unbillig, wenn die Kosten eines Massnahmeverfahrens einer Partei auferlegt worden sind, obwohl diese im Hauptverfahren obsiegt. Ob dies auch unter der schweizerischen Zivilprozessordnung gilt, hat das Bundesgericht bislang, soweit ersichtlich, nicht entscheiden müssen, erscheint aber mit Blick auf den Wortlaut des Art. 104 Abs. 3 ZPO nicht ausgeschlossen. Zweitens bietet Art. 264 Abs. 2 ZPO eine Möglichkeit, ungerechtfertigt auferlegte Prozesskosten eines Massnahmeverfahrens zurückzuerlangen. Demnach kann der mit Kosten belegte Gesuchsgegner einer vorsorglichen Massnahme die auferlegten Prozesskosten separat als Schaden geltend machen, sofern sich die vorsorgliche Massnahme im Nachhinein als ungerechtfertigt herausstellt. Der Schadenersatzanspruch ist in einem selbständigen Forderungsprozess oder widerklageweise im Hauptprozess geltend zu machen (Thomas Sprecher, in:

E. 4.4

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Gesagten, dass die definitive Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer im Ermessen des Massnahmerichters lag und grundsätzlich zulässig war. Der Beschwerdeführer bringt nicht vor, inwiefern sich das Gericht dabei von unsachgemässen Gründen leiten gelassen haben soll; solche unsachgemässen Gründe sind denn auch nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer erwächst durch die bereits vorgenommene definitive Kostenzuteilung insofern kein Nachteil, als er diese Kosten

nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen über eine separate Schadenersatzklage oder gegebenenfalls über die Parteientschädigung zurückerlangen kann. Weitere Rügen bringt er nicht vor. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet. An der Regelung der Vorinstanz ist festzuhalten. 5. Wie dargelegt, beantragt der Beschwerdeführer eventualiter, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung um die Hälfte zu kürzen sei. Begründend führt er einzig an, dass die Vertretungskosten extrem hoch seien, was nicht akzeptiert werden könne (vgl. act. A.1, Ziff. III.3.). Weiteres bringt er nicht vor. Alleine der Verweis auf eine zu hohe Honorarforderung genügt den dargelegten Begründungsanforderungen (vgl. E. 2) nicht. Insbesondere zeigt der Beschwerdeführer nicht konkret auf, welche Positionen in der Honorarnote des Beschwerdegegners ungerechtfertigt sein sollen oder weshalb genau die halbe Entschädigung angemessen sein soll. Auf das Eventualbegehren ist demzufolge aufgrund einer ungenügenden Begründung nicht einzutreten.

E. 5

/ 8 denen das Hauptverfahren bereits rechtshängig ist. Nach Praxis des Kantonsgerichts liegt es in diesen Fällen im Ermessen des Massnahmegerichts, ob es die Kostenfolge direkt und endgültig oder sie als Teil der Gesamtkosten erst im Hauptentscheid regeln will, indem es einstweilen auf eine Kostenregelung vollständig verzichtet oder eine vorläufige Kostenregelung unter Vorbehalt einer anderen Verteilung im Hauptprozess trifft (vgl. PKG 2018 Nr. 7 E. 4.2.1; PKG 2013 Nr. 22 E.2b/aa; bestätigt in KGer ZK1 2022 47 v. 17.10.2022 E. 9.2).

E. 6

Zusammenfassend erweisen sich die Anträge des Beschwerdeführers als unbegründet beziehungsweise unzulässig. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der angefochtene Kostenentscheid ist zu bestätigen.

E. 7

/ 8

E. 7.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zulasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des verursachten Aufwands wird die Entscheidegebühr auf CHF 1'500.00 festgesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500.00 verrechnet.

E. 7.2

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer keinen Entschädigungsanspruch. Auch dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, weil ihm die Beschwerde erst mit dem vorliegenden Entscheid zugestellt worden ist und er demnach auch keine Aufwendungen hatte.

E. 8

/ 8